

# TE OGH 2014/3/10 8Nc57/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2014

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras und die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner als weitere Richter in der beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängigen Sozialrechtssache der klagenden Partei Barbara S\*\*\*\*\*, vertreten durch Holter-Wildfellner Rechtsanwälte OG in Grieskirchen, gegen die Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH, 1150 Wien, Linke Wienzeile 246, wegen 1.163,56 EUR an Insolvenz-Entgelt, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Antrag der klagenden Partei, die Sozialrechtssache an das Landesgericht Wels als Arbeits- und Sozialgericht zu delegieren, wird abgewiesen.

## Text

Begründung:

Die Klägerin begehrt weitere 1.163,56 EUR an Insolvenz-Entgelt im Wesentlichen für die ihr im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Ausstellung eines Dienstzeugnisses entstandenen Kosten. Sie beantragt die Parteieneinvernahme und stellt den Antrag, die Sozialrechtssache an das Landesgericht Wels als Arbeits- und Sozialgericht zu delegieren. Sie stützt dies darauf, dass sie dort ihren Wohnsitz habe und auch das Vorverfahren in Wels geführt worden sei.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wendet im Wesentlichen ein, dass die von der Klägerin geltend gemachten Kosten ausgehend von einer zu hohen Bemessungsgrundlage berechnet worden seien. Sie spricht sich gegen die Delegierung aus, da ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen seien.

Das Erstgericht sprach sich nicht gegen die Delegierung aus. Es verwies ebenfalls darauf, dass im Wesentlichen nur Rechtsfragen zu klären wären und zweifelhaft sei, inwieweit die Delegierung eine Verkürzung und Erleichterung des Prozesszugangs bewirken könne.

Der Delegierungsantrag ist nicht hinreichend begründet.

## Rechtliche Beurteilung

Eine Delegierung nach § 31 JN soll nur den Ausnahmefall darstellen. Es wurde bereits wiederholt ausgesprochen, dass nicht durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeit eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden soll (RIS-Justiz RS0046441). Die Delegierung soll vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche

Verkürzung bzw Verbilligung des Verfahrens bewirken kann. Eine Delegierung gegen den Willen der anderen Partei ist nach ständiger Rechtsprechung diese nur dann zulässig, wenn die Zweckmäßigkeitsgründe eindeutig zu Gunsten aller Parteien des Verfahrens für die Delegierung sprechen (RIS-Justiz RS0046589 ua). Eine Delegierung nach Paragraph 31, JN soll nur den Ausnahmefall darstellen. Es wurde bereits wiederholt ausgesprochen, dass nicht durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeit eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden soll (RIS-Justiz RS0046441). Die Delegierung soll vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung bzw Verbilligung des Verfahrens bewirken kann. Eine Delegierung gegen den Willen der anderen Partei ist nach ständiger Rechtsprechung diese nur dann zulässig, wenn die Zweckmäßigkeitsgründe eindeutig zu Gunsten aller Parteien des Verfahrens für die Delegierung sprechen (RIS-Justiz RS0046589 ua).

Davon kann aber hier nicht ausgegangen werden, haben doch sowohl die Beklagte als auch das Erstgericht zutreffend darauf verwiesen, dass in erster Linie Rechtsfragen zu klären sind und ein umfangreiches Beweisverfahren nicht zu erwarten ist. Alleine der Kanzleisitz des Rechtsvertreters ist nach ständiger Rechtsprechung kein Grund für eine Delegierung (RIS-Justiz RS0065225).

Insgesamt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Zweckmäßigkeitsgründe eindeutig für die Delegierung sprechen würden.

**Textnummer**

E107082

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2014:0080NC00057.13V.0310.000

**Im RIS seit**

20.04.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)